



Rund 25.000 Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion beteiligten sich bundesweit an der interkulturellen Hilfsaktion "Speisen für Waisen". Seit Herbst vergangenen Jahres sammelten sie bei einem Essen mit der Familie, Freunden, Kollegen oder Bekannten Spenden für Waisenkinder in Not. Die Aktion wurde bereits zum achten Mal von der Hilfsorganisation Islamic Relief organisiert. In den vergangenen Jahren machten ihren Angaben zufolge mehr als 170.000 Menschen mit. Indem Andersgläubige oder Nichtgläubige zusammenkämen, sollten zugleich gegenseitige Vorurteile abgebaut werden, sagte der stellvertretende Geschäftsführer Nuri Köseli.

> Weitere Infos.

### INHALT

> Seite 3

Mehr Gehalt.

Tariflöhne sind 2019 um 2,9 Prozent gestiegen

> Seite 4

Mehr Rückenkranke.

Rückenschmerzen verursachen viele Fehltage



## Corona und die Arbeitswelt

Das Coronavirus verändert den Alltag der Menschen und stellt auch die Arbeitswelt auf den Kopf. Welche Rechte und Pflichten haben Arbeitnehmer?

> Mehr Infos.

# Corona: Das gilt für Arbeitnehmer

Die Corona-Krise wirft für Beschäftigte viele Fragen auf. Dazu wichtige Informationen für Arbeitnehmer:

- Zu Hause arbeiten: Die bloße Befürchtung, sich außer Haus mit Corona anzustecken, genügt nicht, um der Arbeit fernbleiben zu dürfen. Denn das gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, wie DGB-Rechtsexpertin Dr. Marta Böning betont. Für Menschen mit besonderem Risiko, wie etwa Ältere, müsse der Arbeitgeber Schutzvorkehrungen treffen. Bei einem Verdacht, sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben, weil etwa Kontakt zu einer infizierten Person bestand, ist eine ärztliche Untersuchung notwendig. Bis zur Klärung der Diagnose darf der Beschäftigte nicht in den Betrieb gehen. Bei Krankheitssymptomen, egal ob Corona oder nicht, können Mitarbeiter sich arbeitsunfähig krank melden.
- Betrieb unter Quarantäne: Grundsätzlich tragen die Arbeitgeber auch bei unerwarteten und von ihnen unverschuldeten Betriebsstörungen, zu denen die extern angeordnete Schließung des Betriebes gehört, das Risiko und damit die Lohnkosten, betonen die DGB-Rechtsexperten.
- Persönliche Quarantäne: "Klar ist, dass der Arbeitnehmer nicht auf den Kosten seiner Quarantäne sitzen bleibt", sagt DGB-Juristin Böning. Grundsätzlich schulde der Arbeitgeber seinen

Beschäftigten weiterhin die Vergütung, "wenn sie durch einen in der eigenen Person liegenden Grund ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert sind". Allerdings kann diese Zahlung durch einen Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag ausgeschlossen sein. Zudem ist umstritten, ob der persönliche Verhinderungsgrund auch dann greift, wenn die Ursache für die Verhinderung eine Epidemie und damit ein außerhalb der persönlichen Sphäre des Arbeitnehmers liegendes Ereignis ist, das mehrere Personen betrifft. Dann greift möglicherweise der Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat. Der Arbeitgeber zahlt die Entschädigung aus und kann sie sich von der jeweils zuständigen Behörde zurückholen.

Schul- oder Kitaschließungen: Beschäftigte sind verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, um das Kind anderweitig betreuen zu lassen. Das Recht zu Hause zu bleiben, ist je nach Fall auf wenige Tage begrenzt, kann aber auch durch Vertrag ausgeschlossen sein. Die Regierung will aber Eltern teilweise entschädigen, deren Kinder aufgrund behördlicher Schließungen der Besuch einer Betreuungseinrichtung nicht möglich ist. Sie erhalten bis zu sechs Wochen 67 Prozent ihres Verdienstausfalls (maximal 2016 Euro). Erkrankt das Kind während dieser Zeit, gilt wie immer: Jeder Elternteil kann zehn Tage bezahlt der Arbeit fernbleiben. Darüber hinaus bieten viele Arbeitge-

### MAßNAHMEN VON BUND UND LÄNDERN:

- Die Hürden für Kurzarbeit wurden befristet bis Ende 2021 gesenkt. Auch Leiharbeiter sollen Kurzarbeitergeld erhalten. Arbeitgebern werden die Sozialbeiträge für Kurzarbeiter erstattet.
- Mit Milliarden-Hilfspaketen soll der Wirtschaft direkt geholfen werden, egal ob Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige, Freiberufler oder große Firmen. Es gibt etwa Soforthilfen und Kredite.
- Die Insolvenzvertragspflicht wird ausgesetzt, um Firmen zu schützen, die infolge von Corona in finanzielle Schieflage geraten.

ber ihren Beschäftigten Arbeit im Homeoffice an.

- Krankschreibungen: Patienten mit leichteren Erkrankungen der oberen Atemwege können nach telefonischer Rücksprache mit dem Arzt vorübergehend eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit für bis zu 14 Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxis aufsuchen. Die Bescheinigung wird ihnen zugeschickt.
- Urlaub: Ein Arbeitgeber kann Urlaub aus dringenden betrieblichen Gründen verweigern, wenn etwa viele Mitarbeiter erkrankt sind. Arbeitnehmer haben keinen Anspruch, etwa wegen einer ausfallenden Reise, genehmigten Urlaub kurzfristig zu stornieren.



## Üppige Tarifsteigerungen

Die Tariflöhne sind 2019 im Durchschnitt um 2,9 Prozent gestiegen – so stark wie selten in den vergangenen beiden Jahrzehnten. Lediglich in den Jahren 2014 und 2018 gab es höhere Abschlüsse, ergab eine Auswertung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. "Der seit einigen Jahren zu beobachtende Trend zu einer expansiveren Lohnentwicklung hat sich fortgesetzt", sagte Dr. Thorsten Schulten, Leiter des WSI-Tarifarchiys.

Ein besonders starkes Lohnplus verzeichnete 2019 die Metall- und Elektroindustrie mit nominal 4,1 Prozent. Hohe Zuwächse gab es auch in der Eisen- und Stahlindustrie mit 3,9 Prozent, beim öffentlichen Dienst der Länder mit 3,6 Prozent und im Bereich Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft mit 3,4 Prozent.

### > Weitere Infos.

### Arbeitsagentur vermittelt

Betriebe stellen Langzeitarbeitslose meistens über die Vermittlung durch Arbeitsagenturen ein (29 Prozent). Ein Viertel der Einstellungen (25 Prozent) kamen über persönliche Kontakte zustande. An dritter Stelle stehen bei Langzeitarbeitslosen Initiativbewerbungen mit 14 Prozent. Das geht aus einer neuen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervor.

Deutlich seltener führen andere Wege zur Beschäftigung von Menschen, die mehr als ein Jahr ohne Job waren: Zeitungsinserate spielten bei acht Prozent der Einstellungen eine Rolle, private Vermittler bei sieben Prozent und Firmenhomepages bei vier Prozent. Insgesamt haben Langzeitarbeitslose eine siebenmal geringere Chance eine Stelle zu finden als Arbeitslose, die weniger als ein Jahr arbeitslos sind. Im Vergleich zu Personen, die vorher in einem anderen Betrieb beschäftigt waren, verdienen zuvor Langzeitarbeitslose 36 Prozent weniger.

### >Weitere Infos.



## S TABLET-STREIT

**Betriebsratsmitglieder dürfen** Tablets und andere teure Zugaben, die sie bei

Schulungen von Seminaranbietern bekommen, nicht behalten. Der Arbeitgeber kann anordnen, dass Mitarbeiter Werbegeschenke an ihn abgeben müssen, entschied das Arbeitsgericht Lüneburg. Konkret besuchten zwei Mitalieder des Betriebsrates einer Firma mehrere Schulungen und erhielten zu den üblichen Studienmaterialien weitere "Sachmittel für die Betriebsratsarbeit", wie einen Tablet-PC, Rucksäcke, Laptoptaschen und Regenschirme. Ein Mitglied des Betriebsrates informierte darüber die Arbeitgeberin, die die genannten Dinge einbehielt. Der Betriebsrat forderte vergeblich die Herausgabe. Das Gericht entschied im Sinne des Unternehmens: Es gebe keinen Anspruch, die Geräte als Sachmittel für die Betriebsratsarbeit herauszugeben. Der Arbeitgeber habe "ein Auswahlrecht bei der Beschaffung von Sachmitteln" für die Arbeitnehmervertretung. Das sei gerade mit Rücksicht auf die IT-Sicherheit und die technische Kompatibilität geboten. Zudem habe im vorliegenden Fall der Betriebsrat vor der Schulung nie ein Tablet beantragt.

Arbeitsgericht Lüneburg AZ 1 BV 5/19



### Fast 20 Fehltage bei Beschäftigten

2019 ist jeder AOK-versicherte Beschäftigte durchschnittlich 19,8 Tage krankheitsbedingt im Job ausgefallen. Zwei Tage davon gehen auf unspezifische Rückenschmerzen zurück, wie Analysen des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIdO) ergaben. Die klassische Erkältung mit Husten und Schnupfen kommt dagegen nur auf 1,4 Tage. Im Schnitt war fast jeder Zehnte im vergangenen Jahr einmal wegen Rückenschmerzen krankgeschrieben. Eine durchschnittliche Krankschreibung wegen Muskel-Skelett-Erkrankungen dauerte 17,3 Tage (inklusive Rücken).

2019 fehlten die erwerbsfähigen AOK-Mitglieder insgesamt 214 Millionen Tage. Mit 21 Millionen Tagen belegen Rückenbeschwerden den ersten Platz bei den Einzeldiagnosen. 2019 waren 9,4 Prozent der Arbeitnehmer daran erkrankt. An der Spitze der Ausfälle aufgrund von Rückenleiden stehen Berufe in der Ver- und Entsorgung (4,0 Fehltage pro AOK-Mitglied) und Kranführer (3,8 Fehltage), gefolgt von Jobs in der spanlosen Metallbearbeitung (3,7 Fehltage). Die niedrigsten Fehlzeiten aufgrund von Rückenschmerzen hatten Berufe in der Hochschullehre und -forschung mit durchschnittlich 0,2 Fehltagen, gefolgt von Berufen in der Softwareentwicklung mit 0,3 Fehltagen. Männer lassen sich häufiger wegen Rückenschmerzen krankschreiben als Frauen (18,3 zu 13,4 Arbeitsunfähigkeitsfälle je 100 AOK-Mitglieder.) Präventionsangebote könnten die körperliche Belastbarkeit und Beweglichkeit der Beschäftigten verbessern und so die Fehlzeiten verringern, betonte der stellvertretende WIdO-Geschäftsführer Helmut Schröder.

Insgesamt ist der Krankenstand mit 5,4 Prozent im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2018: 5,5 Prozent).

Die meisten Arbeitsunfähigkeitsfälle betreffen Atemwegserkrankungen. Die durchschnittlich längste Falldauer haben psychische Erkrankungen.

### > Weitere Infos.



## FRAGE – ANTWORT

Wie viele Tage fehlten AOK-Mitglieder im vergangenen Jahr wegen Krankheit im Job?

### > Hier antworten ...

Die Gewinner werden von der KomPart informiert. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für die Auslosung des Gewinnspiels. Ihre Daten werden danach vernichtet. Informationen zum Datenschutz finden Sie im Impressum.

# GEWINNEN\* SIE EINEN **50-EURO-SCHEIN!**

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: 10.04.2020

Die Gewinner werden informiert.

\* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

### > Impressum

#### Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG 10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

#### > www.kompart.de

Verantwortlich: Frank Schmidt Redaktion: Thorsten Severin

Creative Director: Sybilla Weidinger Fotos: S.1: AOK Markenportal.

S.3: IStock/siraanamwong, AOK\_Markenportal, IStock/tsirik, S.4: AOK\_Markenportal.

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: www.aok-original.de/datenschutz.html

